



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich
Grundwasser im Weinviertel;
Follow-up-Überprüfung

III-220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/63

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2018/11



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel;
Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kurzfassung	5
Kenndaten	8
Prüfungsablauf und –gegenstand	8
Überwachung und Bewertung des Grundwasserzustands	9
Grundwassergebiet Zayatal	10
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009	11
Stufenweise Zielerreichung	11
Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands	15
Aktionsprogramm Nitrat	17
Spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen	17
Schlagbezogene Aufzeichnungspflichten	17
Fakultative Maßnahmen	18
Gewässeraufsicht	20
Leistungskatalog	20
Aufzeichnungen	21
Abstimmung mit der Agrarmarkt Austria	22
Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser	23
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015	25
Schlussempfehlungen	28

Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel;
Follow-up-Überprüfung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überprüfungen durch die AMA 2014 bis 2017 _____	23
--	----

Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel;
Follow-up-Überprüfung



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beobachtungsgebiete und voraussichtliches Maßnahmen- gebiet im Weinviertel (gemäß NGP 2015) _____	12
--------------	--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986, BGBL. Nr. 76/1986 i.d.g.F.
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GZÜV	Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBL. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km ²	Quadratkilometer
l	Liter
mg	Milligramm
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
Nr.	Nummer
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBL. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Land Niederösterreich

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im November 2017 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und beim Land Niederösterreich die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel“ (Reihen Bund 2015/12 und Niederösterreich 2015/7) abgegeben hatte. Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017. (TZ 1)

Die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (beide kurz: **Ministerium**). (TZ 1)

Das Ministerium setzte von den neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei vollständig, vier teilweise und zwei nicht um. Das Land Niederösterreich setzte von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei vollständig, eine teilweise und zwei nicht um. (TZ 14)

Das Ministerium sah im Sinne der Empfehlungen des RH legislative Änderungen zur weiteren Verbesserung der Grundwasserqualität in der Novelle zum Aktionsprogramm Nitrat 2012 (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) vor. Die diesbezüglichen Empfehlungen, nämlich die Aufnahme spezifischerer Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überdenken sowie schlagbezogene Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

für besonders belastete Gebiete ins Aktionsprogramm Nitrat aufzunehmen, setzte das Ministerium um. Es stellte jedoch keine Überlegungen zur Aufnahme der in der Nitratrichtlinie angeführten fakultativen Maßnahmen in das Aktionsprogramm an und setzte daher diese Empfehlung des RH nicht um. (TZ 6, TZ 7, TZ 8)

Der Empfehlung, rasch wirksame Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten zu setzen, kam das Ministerium nur teilweise nach, weil die Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat 2012 mit Verspätung erfolgte. (TZ 4)

Weiters versandte das Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Entwurf zur Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zur Begutachtung. Dieser sah in Umsetzung einer Empfehlung des RH eine Anpassung der bisher in § 12 formulierten Maßnahmen vor, war jedoch noch nicht in Kraft. (TZ 12)

Einen Leistungskatalog mit Mindeststandards für die durch die Gewässeraufsicht zu erbringenden Leistungen bei der Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat erarbeitete das Ministerium entgegen einer Empfehlung des RH nicht. (TZ 9)

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 enthielt im Vergleich zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – mit Ausnahme der Änderungen im Aktionsprogramm Nitrat – keine zusätzlichen Maßnahmen für belastete Gebiete. Die Änderungen in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sahen zwar grundsätzlich eine Einschränkung bei der Einstufung der Ertragslage auf auswaschungsgefährdeten Flächen in belasteten Gebieten vor, enthielten darüber hinaus aber keine restriktiveren Maßnahmen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der Empfehlung des RH. (TZ 5, TZ 13)

Im Jahr 2015 startete das Land Niederösterreich das Projekt „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ und nahm eine Evaluierung des Nitratinformationsdienstes vor. Entgegen der Empfehlung des RH setzte das Land aber über die bisherigen fakultativen Maßnahmen hinaus noch keine konkreten, rasch wirksamen Maßnahmen auf der Grundlage der Zwischenergebnisse. (TZ 4, TZ 13)

Entsprechend einer Empfehlung des RH führte das Land Niederösterreich in Abstimmung mit dem Ministerium eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ durch. (TZ 3)

Zudem definierte das Land einen internen Prozess zur Qualitätssicherung bei der Vollziehung der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung und kam damit einer Empfehlung des RH nach. (TZ 2)

Auf der Basis einer Ist-Analyse der Gewässeraufsicht legte das Land Qualitätskriterien fest und nahm eine Standardisierung der Prozesse vor. Damit setzte es die Empfehlung des RH bereits teilweise um. Umfangreiche Schulungsmaßnahmen, jährliche Qualitätsmanagement-Gespräche sowie die Erstellung eines Handbuchs für die Gewässeraufsicht waren noch geplant. (TZ 10)

Das Land Niederösterreich schloss seit 2014 jährlich Verträge mit der AMA, nach denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Prüfdienstes der AMA im Zuge der Kontrollen zu Cross Compliance auch die Aufgaben von Gewässeraufsichtsorganen nach Anweisung des Landes wahrnehmen sollten. Im Zuge dessen stimmte das Land Niederösterreich die von der Gewässeraufsicht selbst durchgeführten Überprüfungen mit den Kontrolltätigkeiten der AMA ab und setzte damit eine Empfehlung des RH um. (TZ 11)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Ministerium und das Land Niederösterreich sollten vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung wirksame Maßnahmen besonders rasch setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen.
- Sie sollten künftig auch restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans einbeziehen.
- Das Ministerium sollte den in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmen für die Anordnung von Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann evaluieren und gegebenenfalls anpassen. (TZ 14)

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel	
Rechtsgrundlagen	<p>Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000</p> <p>Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.</p> <p>Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2015 – NGPV 2015, BGBl. II Nr. 103/2010</p> <p>Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.g.F.</p> <p>Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.</p> <p>Aktionsprogramm Nitrat 2012 i.d.g.F.</p>

Einzelgrundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern im Weinviertel mit erhöhter Nitratbelastung				
Bezeichnung	Fläche (km ²)	Ausweisung im NGP 2015	Anzahl Messstellen mit Nitrat > 45 mg/l als Teilmenge der gesamten Messstellen	
			gemäß NGP 2009	gemäß NGP 2015
Marchfeld (DUJ) ¹	942	voraussichtliches Maßnahengebiet	41 von 73	43 von 72
Weinviertel (DUJ)	1.347	Beobachtungsgebiet	6 von 17	5 von 16
Weinviertel (MAR) ²	2.008	Beobachtungsgebiet	12 von 32	11 von 31

Rundungsdifferenzen möglich

NGP = Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

¹ Planungsraum „Donau unterhalb Jochenstein“

² Planungsraum „March“

Quellen: BMLFUW; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im November 2017 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie beim Land Niederösterreich die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in den Reihen Bund 2015/12 und Niederösterreich 2015/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Dieses Ergebnis wurde unter „Nachfrageverfahren 2017“ auf der RH-Webseite veröffentlicht.

Die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (beide kurz: **Ministerium**).

Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017.

(2) Der RH hatte das Weinviertel aufgrund der langjährigen Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (**GZÜV**) ausgewählt. Die Ergebnisse zeigten für die dort befindlichen Grundwasserkörper, insbesondere im Marchfeld, zahlreiche wiederholte Überschreitungen des Schwellenwerts für den Parameter Nitrat. Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich der gute chemische Zustand des Grundwassers, war in diesem Gebiet wegen der zu hohen Nitratwerte zum Teil nicht erreicht.

(3) Zu dem im Februar 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium im Juni und das Land Niederösterreich im Juli Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im November 2018.

Überwachung und Bewertung des Grundwasserzustands

2.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) festgestellt, dass die zur Überwachung der Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (DUJ)“ gemäß GZÜV verwendete Messstelle in Wolkersdorf nicht das für die Auswahl von Überwachungsstellen maßgebende Kriterium der Repräsentativität erfüllte. Er hatte daher dem Land Niederösterreich eine regelmäßige Überprüfung der Messstellen im Hinblick auf ihre Repräsentativität für das jeweilige Einzugsgebiet empfohlen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Niederösterreich im Nachfrageverfahren würden pro Jahr rund 30 GZÜV-Messstellen durch die Gewässeraufsicht überprüft, wobei auch die regionale Repräsentativität beurteilt werde. In Einzelfällen komme es dadurch zum Austausch von Messstellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich intern einen Prozess zur Qualitätssicherung der GZÜV-Untersuchungsergebnisse definierte, der bei Auffälligkeiten einzelner Messdaten weitere Abklärungsschritte zur Feststellung der Ursachen vorsieht. Liegt ein deutlich erhöhter Wert eines hydrochemischen Parameters an einer Messstelle vor, erfolgt demnach eine Vorort-Überprüfung zur Ursachenfindung durch die Gewässeraufsicht. Eine Einzelfallüberprüfung hinsichtlich Repräsentativität wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

(§ 22 GZÜV) durchgeführt. Als wesentliche Kriterien dienen dabei u.a. die Beurteilung von möglichen lokalen Einflüssen und die Feststellung der Landnutzung im Einzugsgebiet sowie möglicher Gefährdungspotenziale.

Die Gewässeraufsicht des Landes Niederösterreich überprüfte im Zeitraum zwischen 2015 und 2017 im Weinviertel insgesamt 34 Brunnen (davon sechs GZÜV-Messstellen) im Zusammenhang mit der Grundwasserqualität.

- 2.2** Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, weil es einen Prozess für die Übernahme, Auswertung und Überprüfung der GZÜV-Messdaten einrichtete und im Falle von Auffälligkeiten bei Messergebnissen auch die Repräsentativität der Messstellen überprüfte.

Grundwassergebiet Zayatal

- 3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgestellt, dass im Zayatal aufgrund der deutlichen Überschreitungen des Schwellenwerts für Nitrat (Belastungen zwischen 80 mg/l und 120 mg/l bei einem Schwellenwert von 45 mg/l) eine regionale Gefährdung der Beschaffenheit des Grundwassers gegeben war. Die Einbindung des im Zayatal vorhandenen Grundwasserkörpers in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ war zwar im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie gestanden, hatte aber zur Folge gehabt, dass dieser Problembereich nicht mehr als solcher erkennbar war. Der RH hatte dem Ministerium und dem Land Niederösterreich empfohlen, die Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ im Hinblick auf die Eignung zur Reduzierung der bestehenden Verunreinigungen zu überprüfen.

(2) Nach Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren seien im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (**NGP**) 2015 österreichweit alle Einzelgrundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern hinsichtlich der Voraussetzungen für eine fallweise kleinräumige Unterteilung überprüft worden. Die bisherige Abgrenzung der Grundwasserkörper im Bereich Weinviertel sei bestätigt worden. Eine gesonderte Abgrenzung des Zayatals sei auf Basis des heutigen Wissensstands aufgrund der großen hydrologischen Inhomogenitäten innerhalb des Zayatals als nicht zielführend anzusehen gewesen.

Auch das Land Niederösterreich teilte mit, dass eine gesonderte Abgrenzung des Zayatals geprüft und aufgrund von großen hydrogeologischen Inhomogenitäten innerhalb des Grundwasserkörpers als nicht zielführend eingestuft worden sei. Außerdem würde der Gruppengrundwasserkörper „Weinviertel (MAR)“ durch das Herauslösen des Zayatals den Status eines Beobachtungsgebiets verlieren. Somit

könnte die Grundwasserqualität in diesem Bereich des Weinviertels entsprechend der GZÜV nur noch einmal jährlich und nicht wie bisher zweimal jährlich überprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich in Abstimmung mit dem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ überprüfte. Das Land Niederösterreich und das Ministerium behielten die ursprüngliche Zuteilung des Zayatals zur Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ bei, weil die Herauslösung des Zayatals eine Reduzierung der Überwachungsfrequenz bei den Messstellen der Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ auf eine Untersuchung pro Jahr zur Folge hätte.

3.2 Das Ministerium und das Land Niederösterreich setzten die Empfehlung des RH um, weil sie – in Abstimmung miteinander – die Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ überprüften.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009

Stufenweise Zielerreichung

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) festgestellt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft² bei jenen drei Grundwasserkörpern (u.a. beim Marchfeld), die infolge der Nitratbelastung keinen guten chemischen Zustand aufwiesen, im NGP 2009 eine Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen hatte, weil diese wegen der langen Grundwassererneuerungszeiten auf einen reduzierten Nitratreintrag nur sehr langsam und langfristig reagieren würden.

Der RH hatte vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung dem Ministerium und dem Land Niederösterreich empfohlen, wirksame Maßnahmen besonders rasch zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die im NGP 2009 sowie im NGP 2015 ausgewiesene Fristverlängerung bis 2027 zur stufenweisen Zielerreichung für den Grundwasserkörper „Marchfeld (DUJ)“ durch die langen Grundwassererneuerungszeiten bedingt, aber keinesfalls gleichbedeutend mit einer möglichen zeitverzögerten Maßnahmensetzung sei.

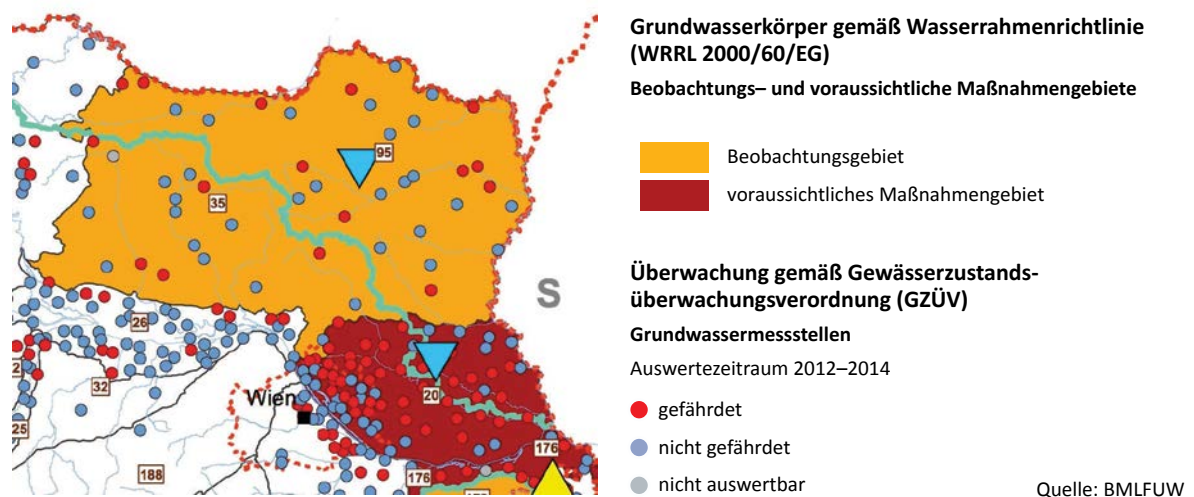
² Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Das Land Niederösterreich hatte in seiner Stellungnahme auf die Trendberechnung gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser für das Marchfeld hingewiesen, welche unter Berücksichtigung der für 2014 vorliegenden Daten einen fallenden Trend für den Zeitraum 2008 bis 2014 ergebe. Weiters hielt das Land Niederösterreich fest, dass es auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität konsequent fortsetzen werde. Auf Basis der bereits intensivierten Ursachen- und Maßnahmenforschung werde es prüfen, inwieweit rasch wirksame Maßnahmen zusätzlich gesetzt werden können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Weinviertel bestehenden Grundwasserkörper bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern im NGP 2015 wie bisher als Beobachtungsgebiet („Weinviertel (DUJ)“ und „Weinviertel (MAR)“) bzw. als voraussichtliches Maßnahmengebiet („Marchfeld (DUJ)“) ausgewiesen waren. Für den Grundwasserkörper „Marchfeld (DUJ)“ nahm das Ministerium auch im NGP 2015 eine Fristverlängerung bis 2027 aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in Anspruch.³

Abbildung 1: Beobachtungsgebiete und voraussichtliches Maßnahmengebiet im Weinviertel (gemäß NGP 2015)



³ weiters auch für die bereits im NGP 2009 als voraussichtliche Maßnahmengebiete ausgewiesenen Grundwasserkörper „Parndorfer Platte“ und „Südl. Wiener Becken – Ostrand“

Die Nitratrichtlinie der EU⁴ verpflichtete die Mitgliedsstaaten in Artikel 5 Ziffer 7, ihre Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich – einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben. Das in Österreich geltende Aktionsprogramm Nitrat 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (**Aktionsprogramm Nitrat**) wäre demnach bereits 2016 einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Adaptierung zu unterziehen gewesen. Der RH stellte fest, dass die Novelle des Aktionsprogramms Nitrat 2012 erst mit 1. Jänner 2018 als Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung⁵ in Kraft trat. Darin sah das Ministerium vor, in Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmegebieten sowie in Gebieten, die für die Trinkwasserversorgung wichtig sind oder einen hohen Stand an Tierhaltung aufweisen, regionale Maßnahmen hinsichtlich der Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Dünger und Stallmist einzuführen bzw. zu verschärfen. Darüber hinaus waren in belasteten Gebieten zusätzliche Aufzeichnungsverpflichtungen vorgesehen.

Das Land Niederösterreich beauftragte im Jahr 2015 zur besseren Erhebung des Zustands des Bodens und insbesondere der direkten Auswirkungen von Nitratreinträgen gemeinsam mit dem Ministerium und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich ein Projekt, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Durch das „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“⁶ sollten mögliche Maßnahmen zur Nitratreduktion im Sickerwasser im Ackerbau untersucht werden. Zwischenergebnisse zeigten, dass die in den vom Ministerium herausgegebenen „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland“ empfohlene Stickstoffdüngung in Bezug auf das Marchfeld hinsichtlich Grundwasserschutz und Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen war. Der Abschluss des Projekts war gemäß Beauftragung Ende Jänner 2019 vorgesehen, eine Verlängerung der Projektlaufzeit war aber zumindest bis 2020 geplant.

Weiters nahm das Land Niederösterreich eine Evaluierung des Nitratinformationsdienstes⁷ vor. Dieser führte u.a. auch im Marchfeld N_{min}-Untersuchungen (Bodenuntersuchungen zum pflanzenverfügbaren Stickstoffgehalt) durch und erstellte darauf aufbauend Düngeempfehlungen für die Landwirtschaft. Die im Jahr 2017 im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführten Untersuchungen bei Winterweizen zeigten, dass die Empfehlungen des Nitratinformationsdienstes zum Teil sehr deutlich unter den Pauschalempfehlungen der „Richtlinien für die sachgerechte Dün-

⁴ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG)

⁵ Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, BGBl. II Nr. 385/2017

⁶ an sieben Messstellen im Marchfeld bei unterschiedlichen Bewirtschaftungsszenarios und Bodenqualitäten

⁷ Finanziert wird der Nitratinformationsdienst vom Land Niederösterreich, der EVN Wasser und vom Land Burgenland.

gung im Ackerbau und Grünland“ lagen und damit überschüssige Stickstoffzufuhr durch die Düngung und unerwünschte Nitratemissionen ins Grundwasser vermieden werden konnten. Darüber hinaus waren die Unterschiede bei Ertrag, Proteingehalt und wirtschaftlichem Ergebnis relativ gering und statistisch nicht signifikant.

Zwischenergebnisse des Monitoringprojekts bzw. der Evaluierung des Nitratinformationsdienstes mündeten bisher nicht in konkrete Maßnahmen des Landes Niederösterreich zur Verbesserung der Grundwasserqualität.

4.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die seit Jänner 2018 geltende Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung enthielt zwar legislative Änderungen zur weiteren Verbesserung der Grundwasserqualität, war jedoch trotz rechtlicher Verpflichtung in der Nitratrichtlinie verspätet erfolgt. Dies entsprach nicht der vom RH empfohlenen raschen Setzung von Maßnahmen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen. Das Ministerium setzte im Hinblick auf die langen Grundwassererneuerungszeiten auch keine weitergehenden wirksamen Maßnahmen.

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um. Das Projekt des Landes Niederösterreich leistete nach Ansicht des RH zwar einen wichtigen Beitrag sowohl zur Verbesserung des Wissensstands über Nitrateinträge bei verschiedenen Kulturen als auch zur Erhöhung der Akzeptanz durch eine detailliertere Information der betroffenen Landwirte. Allerdings war das Projekt aufgrund seiner langen Laufzeit (bis 2020) nicht geeignet, rasch wirksame Maßnahmen zu setzen. Sofern das Land Niederösterreich die endgültigen Ergebnisse der Untersuchungen abwartet, wäre eine Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen jedenfalls nicht mehr in der Periode des NGP 2015 (bis 2021) möglich. Insbesondere im Hinblick auf die langsame Grundwassererneuerung erhöhte sich nach Ansicht des RH dadurch das Risiko, das in der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene Ziel des guten chemischen Zustands des Grundwassers bis 2027 nicht erreichen zu können. Der RH wies allerdings darauf hin, dass die vorliegenden Ergebnisse aus Studien und Evaluierungen bereits das große Potenzial von N_{\min} -Untersuchungen sowie von Stickstoffbilanzierungen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufzeigten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium und an das Land Niederösterreich aufrecht, in Hinkunft wirksame Maßnahmen besonders rasch zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen.

4.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung vom 1. Jänner 2018, auch den Empfehlungen des RH entsprechend, eine wesentliche Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zum Grundwasserschutz vorgenommen worden sei. Die Überprüfung der gesetzten Maßnahmen sei noch vor Beginn der neuen Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen, um notwendige Anpassungen inhaltlich und zeitlich mit den Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik abzustimmen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich habe die im Jahr 2017 durchgeführte Evaluierung des Nitratinformationsdienstes ergeben, dass ein auf Stickstoffuntersuchungen basierendes Düngemanagement ein hohes Potenzial zur Nitratreduktion aufweise. Daher hätten das Land Niederösterreich und die Landwirtschaftskammer Niederösterreich im Frühjahr 2018 für das Marchfeld ein umfassendes Programm zur Untersuchung des im Boden vorliegenden mineralischen Stickstoffs durchgeführt. Bislang seien rd. 220 Schläge⁸ beprobt worden, so dass die Messergebnisse in die laufende Düngeplanung integriert werden könnten. Dies stelle eine wirksame Maßnahme dar, um die Grundwasserqualität im Marchfeld zu verbessern.

Das im Jahr 2015 vom Land Niederösterreich gemeinsam mit dem Ministerium gestartete und bis 2020 laufende Projekt „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ stelle eine wesentliche fachliche Grundlage dar, um die effizientesten Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität festlegen zu können. Das Land Niederösterreich beabsichtige, aufbauend auf den Projektergebnissen weitere Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

4.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass im Sinne der raschen Setzung von Maßnahmen auch bereits vorliegende Teilergebnisse der genannten Studie umgesetzt werden sollten.

Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) kritisiert, dass der NGP 2009 zwar belastete Grundwasserkörper ausgewiesen, das Maßnahmenprogramm aber mit Ausnahme von zwei Förderungen des „Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL)⁹ keine spezifischen Maßnahmen für diese Gebiete enthalten hatte. Der RH hatte dem Ministerium empfohlen, bei künftigen Überarbeitungen des NGP spezifische Maßnahmen für belastete Gebiete stärker vorzusehen.

⁸ Ein Schlag ist eine zusammengehörige Ackerfläche, die mit nur einer Feldfrucht bestellt ist (z.B. ein Weizen-schlag).

⁹ im Rahmen des „Programms für ländliche Entwicklung in Österreich“

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der regionalen Fokussierung der Grundwasserschutzmaßnahmen in ÖPUL 2015 und an die regionalen Gegebenheiten angepassten Verpflichtungen insbesondere auf eine Verbesserung der Grundwasserqualität in den Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten abgestellt worden sei. Auch im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat im Jahr 2015 sei die Einschließung zusätzlicher regionalspezifischer Maßnahmen geprüft worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der NGP 2015 – im Vergleich zum NGP 2009 – keine zusätzlichen Maßnahmen für belastete Gebiete enthielt. Die einzige Verstärkung der regionalen Fokussierung erfolgte über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, die schlagbezogene bzw. kulturartenbezogene Aufzeichnungen sowie eine Erhöhung der Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger in den belasteten Gebieten vorschrieb.

Auch die regionalspezifischen Maßnahmen im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015 zur Verbesserung der Grundwasserqualität (Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ und „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“) bestanden bereits in der vorangegangenen Periode. Sie wurden im Rahmen des neuen ÖPUL-Programms zwar inhaltlich adaptiert, bezogen sich aber auch davor bereits auf eine eingeschränkte Gebietskulisse, die das voraussichtliche Maßnahmengebiet im Marchfeld großteils enthielt, und stellten somit keine Neuerung gegenüber dem NGP 2009 dar.

5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil auch der NGP 2015 – mit Ausnahme der Novelle zum Aktionsprogramm Nitrat – keine zusätzlichen Maßnahmen für belastete Grundwassergebiete enthielt.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, bei künftigen Überarbeitungen des NGP spezifische Maßnahmen für belastete Gebiete stärker vorzusehen.

5.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Eckpfeiler des Maßnahmenprogramms zum Grundwasserschutz mit der Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung und dem ÖPUL-Programm 2015 bis 2020 in Hinblick auf eine verstärkte Maßnahmensetzung in belasteten Gebieten deutlich gegenüber der letzten Planungsperiode weiterentwickelt worden seien. Regionale Maßnahmensetzungen seien erfolgt und würden durch die konsequente Fortführung und Intensivierung der Beratungsinitiativen (z.B. Nitratinformationsdienst) unterstützt. Weitergehende Maßnahmen könnten seitens des Bundes gegebenenfalls durch eine entsprechende Abgeltung im Rahmen des Programms der ländlichen Entwicklung unterstützt werden.

Aktionsprogramm Nitrat

Spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- 6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) festgestellt, dass das Aktionsprogramm Nitrat für besonders mit Nitrat belastete Gebiete nur begrenzt geeignet war. Der für Österreich bundesweit flächendeckend gleiche Ansatz sah keine weitergehenden Maßnahmen für besonders belastete Gebiete, wie z.B. schlagbezogene Aufzeichnungspflichten, Düngebeschränkungen, Vorgaben für Düngelpläne, Fruchtfolgegestaltung etc., vor.

Der RH hatte daher dem Ministerium empfohlen, künftig die Aufnahme spezifischerer Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. bezogen auf voraussichtliche Maßnahmengebiete, besonders auswaschungsgefährdete Böden etc.) in das Aktionsprogramm Nitrat zur weitergehenden Einschränkung des Nitratreintrags in belasteten Gebieten zu überdenken.

(2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren sei die Einschließung zusätzlicher regionalspezifischer Maßnahmen im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat im Jahr 2015 geprüft worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in der Novelle des Aktionsprogramms Nitrat ab Jänner 2018 neben flächendeckenden Maßnahmen auch darüber hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen in niederschlagsarmen Gebieten mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser bzw. einem hohen Belastungsrisiko vorsah.

- 6.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil die seit Jänner 2018 geltende Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung spezifischere Bewirtschaftungsmaßnahmen für belastete Gebiete vorsah.

Schlagbezogene Aufzeichnungspflichten

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) dem Ministerium empfohlen, künftig statt bloß betriebsbezogener genauere, schlagbezogene Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten in den besonders belasteten Gebieten auch wegen der Unterschiedlichkeit der betroffenen Böden (Grad der Auswaschungsgefahr) in das Aktionsprogramm Nitrat aufzunehmen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat die Einschließung zusätzlicher Maßnahmen geprüft worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ab Jänner 2018 für landwirtschaftliche Betriebe in belasteten Gebieten schlagbezogene Aufzeichnungspflichten vorsah. Demnach haben Ackerbaubetriebe, die in diesen Gebieten ihren Betriebssitz haben und Gemüseflächen von mehr als zwei Hektar oder Ackerflächen von mehr als fünf Hektar bewirtschaften, kulturartenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Durch die Aufzeichnungsverpflichtung sollen die Grundlagen und das Bewusstsein für eine bedarfsgerechte Düngung verbessert werden. Zudem soll eine bessere Kontrollierbarkeit der Einhaltung des Aktionsprogramms ermöglicht werden.

7.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es in der seit Jänner 2018 geltenden Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung schlagbezogene Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten in den besonders belasteten Gebieten vorsah.

Fakultative Maßnahmen

8.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, zur Verbesserung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms Nitrat die Aufnahme der in der Nitratrictlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen – wie bspw. die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen – zu erwägen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat im Jahr 2015 die Einschließung zusätzlicher Maßnahmen geprüft worden sei. Ergänzend zu den im Aktionsprogramm Nitrat verankerten Verpflichtungen würden im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zusätzliche Maßnahmen gefordert und fast flächendeckend umgesetzt (insbesondere Cross-Compliance-Verpflichtungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015). Die gesetzten Maßnahmen würden in den belasteten Gebieten aufgrund der großen Akzeptanz und der hohen Teilnehmeraten einen wichtigen Beitrag zum Grundwasserschutz leisten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine der fakultativen Maßnahmen der Nitratrictlinie der EU in die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung aufnahm. Weder die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung während bestimmter Zeiten zur Aufnahme des Stickstoffs noch die Aufstellung von Düngeplänen für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe fanden im Zuge der Novellierung des Aktionsprogramms Berücksichtigung. Aus den Materialien zur Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat war eine Erwägung dieser Maßnahmen nicht ersichtlich. Nach Angabe des Ministeriums seien die in der Nitratrictlinie angeführten Maßnahmen (Begrünungsmaßnahmen, Düngeplanung etc.) vor allem im Rahmen von ÖPUL berücksichtigt worden. Die Aufnahme dieser Punkte in die Nitrat-Aktionsprogramm-

Verordnung sei nicht erwogen worden, weil damit die Förderbarkeit nicht mehr gegeben gewesen wäre.

- 8.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil für die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung die in der Nitratrichtlinie angeführten fakultativen Maßnahmen nicht erwogen, sondern nur im Rahmen von ÖPUL berücksichtigt wurden. Nach Ansicht des RH stößt jedoch ein Programm wie ÖPUL, das auf Freiwilligkeit und damit verbundener Förderung beruht, bei einer verpflichtenden, terminisierten Zielvorgabe, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie der EU und im WRG 1959 hinsichtlich des Zustands der Gewässer vorgesehen ist, an seine Grenzen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, zur Verbesserung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms Nitrat die Aufnahme der in der Nitratrichtlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen – wie bspw. die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen – in Hinkunft zu erwägen.

- 8.3** Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung bereits über die Mindestanforderungen der Nitratrichtlinie (Anhang III) hinausgehende Regelungen enthalte und daher auch – nach der Richtlinie fakultative – Maßnahmen verbindlich mache, um einen guten Zustand der Gewässer zu erhalten bzw. zu erreichen.

Das Ministerium sehe durch die bestehenden Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Agrarumweltprogramms (diese beinhalten z.B. die Beibehaltung von Mindestpflanzenbedeckung bzw. die Aufstellung von Düngeplänen) die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis ausreichend sichergestellt, sodass die Festlegung diesbezüglicher Vorgaben in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung nicht erforderlich erscheine.

- 8.4** Der RH entgegnete dem Ministerium, dass seiner Ansicht nach der Zustand des Grundwasserkörpers darauf hinweist, dass mit den bisherigen, freiwilligen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Agrarumweltprogramms ÖPUL nicht die entsprechenden Erfolge erzielt werden konnten. Somit sollten in einem weiteren Schritt die derzeit nur fakultativ vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend gestellt werden.

Gewässeraufsicht

Leistungskatalog

- 9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) die fehlenden Vorgaben des Ministeriums für die von der Gewässeraufsicht zu erbringenden Leistungen bei der Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat kritisiert und dem Ministerium empfohlen, einen diesbezüglichen Leistungskatalog mit Mindeststandards zu erarbeiten.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen und mitgeteilt, dass im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat 2012 im Jahr 2015 die Aufnahme zusätzlicher regionalspezifischer Maßnahmen zur Dokumentation des Düngemittleinsatzes geprüft worden sei, um die Gewässeraufsicht bei der Planung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium bisher keine Vorgaben für die Gewässeraufsicht der Länder machte, um deren Tätigkeit zu vereinheitlichen.
- 9.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um.
- Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, für die von der Gewässeraufsicht zu erbringenden Leistungen bei der Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat einen Leistungskatalog mit Mindeststandards zu erarbeiten.
- 9.3** Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch den Informationsaustausch zwischen dem Ministerium und der Agrarmarkt Austria (**AMA**) Standards im Sinne der Empfehlung des RH entwickelt worden seien. Das Ministerium habe mit den Ländern die Aufgaben der Gewässeraufsicht erörtert und auf die Notwendigkeit einer Planung/Durchführung der Kontrollen, welche die regionsspezifischen Anforderungen berücksichtigt, hingewiesen. Mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung würden weitere Aufzeichnungspflichten normiert. Darauf basierend würden erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Gewässeraufsicht veranlasst.
- 9.4** Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die zwischen dem Ministerium und der AMA entwickelte und ausgeübte Praxis eine genaue Definition und verbindliche Festlegung der Standards der von der Gewässeraufsicht (der Länder) zu erbringenden Leistungen im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung nicht ersetzen kann.

Aufzeichnungen

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) festgestellt, dass die Kontrollen der dezentralen Gewässeraufsichtsorgane zum Teil nicht einheitlich schriftlich dokumentiert waren bzw. die Aufzeichnungen über die im Rahmen von Kontrollen festgestellten Straftatbestände und über die im Falle von Verstößen verhängten Strafen keine geeignete Auswertung ermöglichten.

Er hatte dem Land Niederösterreich empfohlen, eine Vereinheitlichung und Strukturierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane vorzunehmen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für die Gewässeraufsicht derzeit ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werde. Dabei würden auch Standardisierungen und Vereinheitlichungen der Aufzeichnungen erfolgen. Diese würden ab 2017 landesweit umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich eine Ist-Analyse der Gewässeraufsicht durchführte, darauf aufbauend Qualitätskriterien festlegte und eine Standardisierung der Prozesse vornahm. In einem ersten Schritt wurden einheitliche Erhebungsbögen und Checklisten, die von allen Gewässeraufsichtsorganen angewendet werden sollen, erstellt. Neben einer Vorstellung der Analyseergebnisse bei der dezentralen Gewässeraufsicht an den Bezirkshauptmannschaften im Frühjahr 2018 waren künftig umfangreiche Schulungsmaßnahmen, jährliche Qualitätsmanagement-Gespräche sowie die Erstellung eines Handbuchs für die Gewässeraufsicht geplant.

10.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es bereits wesentliche Schritte zu einer Vereinheitlichung und Strukturierung der Gewässeraufsicht unternahm und die diesbezüglichen Maßnahmen im Jahr 2018 fortgesetzt werden sollen.

Der RH empfahl daher dem Land Niederösterreich, die Standardisierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane fortzusetzen und landesweit zu implementieren.

10.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es beabsichtige, die vom RH empfohlene Standardisierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane weiter fortzusetzen.

Abstimmung mit der Agrarmarkt Austria

11.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) festgestellt, dass die Kontrolltätigkeiten der Gewässeraufsicht des Landes Niederösterreich mit jenen der AMA im Rahmen von Cross Compliance nicht abgestimmt waren.

Im Jahr 2014 hatte das Land Niederösterreich mit der AMA eine Vereinbarung verhandelt, wonach künftig die AMA als Gewässeraufsichtsorgan im Auftrag des Landes Niederösterreich tätig werden und jährlich in bis zu 120 landwirtschaftlichen Betrieben die Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat kontrollieren sollte. Der RH hatte dem Land Niederösterreich empfohlen, die von der Gewässeraufsicht selbst durchgeführten Überprüfungen mit den Kontrolltätigkeiten der AMA abzustimmen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Abstimmung zwischen der Gewässeraufsicht und der AMA dadurch sichergestellt sei, dass die Kontrollorgane der AMA als vereidigte Gewässeraufsichtsorgane im Auftrag des Landes die Einhaltung des Aktionsprogramms Nitrat überprüfen. Durch die Kontrollorgane der AMA seien in den Jahren 2015 und 2016 jeweils rd. 50 landwirtschaftliche Betriebe überprüft worden, wobei die Auswahl der Betriebe in Abstimmung zwischen der Gewässeraufsicht und der AMA erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich im Jahr 2014 einen Vertrag mit der AMA schloss. Laut diesem sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Prüfdienstes der AMA im Zuge der Kontrollen zu Cross Compliance auch die Aufgaben von Gewässeraufsichtsorganen nach Anweisung des Landes wahrnehmen. Dafür wurde die Zahlung von Entgelten für die unterschiedlichen Leistungen (z.B. Einhaltung Aktionsprogramm Nitrat, Niederösterreichisches Pflanzenschutzmittelgesetz) abhängig von der Art der Überprüfungen (im Rahmen der Kontrollen zu Cross Compliance oder auf ausschließlichen Auftrag des Landes) vereinbart. Die mit den Kontrollen betrauten Bediensteten der AMA wurden als Gewässeraufsichtsorgane vereidigt. Die AMA teilte dem Land jedes Jahr mit, bei welchen Betrieben Kontrollen vorgesehen waren. Aus diesen wählte das Land dann jene Betriebe aus, die auch im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsprogramms Nitrat überprüft werden sollten. Die Anzahl der Überprüfungen war pro Jahr auf 120 landwirtschaftliche Betriebe, die vom Prüfprogramm der AMA umfasst waren, beschränkt. Dazu kamen jährlich 20 zusätzliche Betriebe, die vom Land auszuwählen und der AMA bekanntzugeben waren.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Die Gewässeraufsicht des Landes Niederösterreich wurde wie bisher nur im Rahmen der Umsetzung der GZÜV (regelmäßige Beprobung der Messstellen) und anlassbezogen (über Auftrag der Wasserrechtsbehörde) tätig. Die Kontrollen betrafen zwischen 2015 und 2017 insgesamt 34 Brunnen, sechs davon GZÜV-Messstellen.

Tatsächlich führte der Technische Prüfdienst der AMA zusätzlich folgende Überprüfungen in Niederösterreich durch:

Tabelle 1: Überprüfungen durch die AMA 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
Überprüfungen in Niederösterreich	123	47	50	50
<i>davon</i>				
<i>Überprüfungen im Weinviertel</i>	105	40	22	29
Beanstandungen	0	1	0	0 ¹

¹ von zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 30 ausgewerteten Protokollen

Quellen: Land Niederösterreich; RH

Das Land Niederösterreich reduzierte die Anzahl der Betriebe wegen der geringen Zahl der Beanstandungen deutlich.

11.2

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, weil die Kontrolltätigkeit nicht nur mit der AMA abgestimmt, sondern die Kontrolldichte durch die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der AMA auch deutlich erhöht wurde.

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser

12.1

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser den Rahmen für Maßnahmen festgelegt, aus dem die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann bei Erlassung eines Programms gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 jene konkreten Maßnahmen auszuwählen hat, die voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) festgestellt, dass die Regelung überwiegend Maßnahmen, die im Rahmen von ÖPUL bei freiwilliger Teilnahme abgegolten wurden, enthalten hatte. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie die Einschränkung der Düngung auf eine niedrige oder mittlere Ertragslage oder die Vorschreibung einer Umstellung der Bewirtschaftung auf andere Kulturpflanzen bzw. Kulturarten,

waren nicht enthalten und konnten daher auch von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann nicht vorgeschrieben werden. Der RH hatte dem Ministerium empfohlen, den in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmen entsprechend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es eine Anpassung des in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser festgelegten Rahmens für Programme für voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorbereite, um die Vorgaben für eine rasche Vorgehensweise der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 sicherzustellen. Anlässlich der Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser werde es auch eine Anpassung des Rahmens für Programme für voraussichtliche Maßnahmenggebiete prüfen und einbeziehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Entwurf zur Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zur Begutachtung versandte. Dieser sah im Wesentlichen eine Anpassung der bisher in § 12 formulierten Maßnahmen an ÖPUL 2015 vor.

12.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil zwar in der Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser die grundwasserrelevanten Maßnahmen im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015 gegenüber der vorangegangenen Periode weiterentwickelt wurden, jedoch keine Grundlage für die Verhängung von darüber hinausgehenden, restriktiveren Maßnahmen durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann boten. Darüber hinaus war der Entwurf noch nicht in Kraft.

[Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, den in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmen zu evaluieren und gegebenenfalls noch im Zuge der laufenden Novellierung anzupassen.](#)

12.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass keine Verordnung gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 geplant sei, in der konkrete, zunächst freiwillige Maßnahmen von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann bekanntgegeben werden. Die Einschätzung der Länder habe im Rahmen der Erstellung des NGP 2015 ergeben, dass eine rasche Reduzierung der Nitratbelastung über andere Maßnahmen bzw. Umsetzungsinstrumente effizienter erreicht werden könne. Aus heutiger Sicht seien die grundlegenden Maßnahmen im Schlüsselbereich Gesetzgebung und die ergänzenden Maßnahmen in den Bereichen finanzielle Anreize und Bewusstseinsbildung des NGP 2015 zur Zielerreichung ausreichend.

Sollten die überwiegend hohen Teilnahmequoten am Förderprogramm der ländlichen Entwicklung zurückgehen, werde eine allfällige Verordnungserlassung neu zu prüfen sein.

12.4

Der RH entgegnete dem Ministerium, dass – gerade weil auf Ebene der Länder keine Verordnungen gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 geplant seien – die Möglichkeit der (im Juli 2018 noch immer offenen) Novellierung des § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser genutzt werden sollte, um restriktivere Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann vorzusehen.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015

13.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) kritisiert, dass die Schwerpunkte des Landes Niederösterreich im Rahmen des NGP 2015 mit Ausnahme der ÖPUL-Maßnahmen keine konkrete Begrenzung des Nitratreintrags in das Grundwasser vorsahen. Er hatte darauf hingewiesen, dass bei Fortführung der landwirtschaftlichen Produktion ohne signifikante Einschränkung im Bereich des Marchfelds aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (Boden, Klima, Grundwasserhaushalt etc.) keine ausreichende Verbesserung des Grundwasserzustands zu erwarten sein wird, und dem Ministerium und dem Land Niederösterreich empfohlen, künftig auch restriktivere Maßnahmen in die Planung einzubeziehen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Aktionsprogramm Nitrat alle vier Jahre geprüft und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortgeschrieben werden müsse. Diese Überprüfung werde im Jahr 2015 durchgeführt. Dabei würden auch konkrete restriktive Maßnahmen in Betracht gezogen.

Das Land Niederösterreich hatte in seiner Stellungnahme auf die Trendberechnung gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser für das Marchfeld hingewiesen. Diese habe einen fallenden Trend für den Zeitraum 2008 bis 2014 ergeben. Eine Verschlechterung sei somit nicht gegeben. Zur weiterführenden Ursachen- und Maßnahmenforschung sei im Jahr 2015 das Projekt „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ gemeinsam mit dem Ministerium gestartet worden. Mittlerweile würden Messergebnisse für das Jahr 2016 vorliegen, ein Expertengremium zur Ausarbeitung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sei konstituiert worden. Der Projektabschluss sei für 2019 geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der NGP 2015 erst mit mehr als eineinhalb Jahren Verspätung im August 2017 verordnet¹⁰ und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht wurde. Im Wesentlichen wurden die Maßnahmenschwerpunkte Aktionsprogramm Nitrat und ÖPUL beibehalten. Restriktivere Maßnahmen waren im NGP 2015 nicht vorgesehen, sie sollten im Rahmen der Novellierung des Aktionsprogramms Nitrat erfolgen. Im Zuge dessen wurden zwar Aufzeichnungsverpflichtungen und erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Kapazität von Düngelagerräumen für Betriebe in belasteten Gebieten berücksichtigt. Restriktivere Maßnahmen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wurden jedoch nicht erwogen (TZ 8). Allerdings wurden in belasteten Gebieten die Einstufung der Ertragslage auf Ackerflächen und damit auch die zulässigen Düngemengen, die auf diesen Flächen ausgebracht werden dürfen, eingeschränkt. Künftig ist für Standorte, bei denen die durchschnittliche Ackerzahl¹¹ eines Schlages kleiner als 30 ist und die somit als auswaschungsgefährdete Flächen gelten, eine Einstufung auf die Ertragslage „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann aber bei Vorliegen entsprechend plausibler Nachweise über die erzielten Erträge auf den betreffenden oder unmittelbar vergleichbaren Flächen eine Einstufung der Ertragslage nach diesen Unterlagen erfolgen. Die Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser sah keine über ÖPUL hinausgehenden restriktiveren Maßnahmen vor (TZ 12).

Das Land Niederösterreich führte zwischenzeitlich verstärkt Beratung im Rahmen des Nitratinformationsdienstes sowie Ursachenforschung im Rahmen des Projekts „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ (Projektlaufzeit zumindest bis 2020) durch. Zwischenergebnisse aus diesen Untersuchungen mündeten bisher nicht in konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität. Die Erlassung einer Verordnung mit verpflichtenden Maßnahmen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erachtete das Land Niederösterreich als nachrangiges Instrument. Auch andere restriktivere Maßnahmen waren nicht geplant.

13.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die durchgeführten Änderungen in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zwar grundsätzlich eine Einschränkung bei der Einstufung der Ertragslage auf auswaschungsgefährdeten Flächen in belasteten Gebieten vorsahen, darüber hinaus aber keine restriktiveren Maßnahmen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der Empfehlung des RH enthielten. Damit war auch weiterhin eine intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in diesen belasteten Gebieten möglich. Auch die ge-

¹⁰ BGBl. II Nr. 225/2017

¹¹ Die Ackerzahl ist ein Index, der die Qualität einer Ackerfläche bemisst. Sie wird ausgehend von der Bodenzahl durch Zu- und Abschläge aufgrund von Faktoren wie Klima oder ausgewählter Landschaftsmerkmale wie z.B. Hangneigung und Waldschatten ermittelt, insofern diese von den Standardwerten abweichen. Die Skala möglicher Werte reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut).

plante Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser orientierte sich nur an den Vorgaben von ÖPUL (TZ 8, TZ 12).

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es zwischenzeitlich keine über die bisherigen fakultativen Maßnahmen hinausgehenden Schritte zur Verbesserung der Grundwassersituation im Marchfeld gesetzt hatte. Die Bemühungen des Landes, über die Verstärkung der Beratung sowie über die Ursachenforschung Verbesserungen im Grundwasserschutz zu erzielen, beurteilte der RH zwar positiv, wies aber trotz der aktuellen Trendentwicklung erneut auf die Notwendigkeit restriktiverer Maßnahmen (einschließlich Sanktionsmöglichkeiten) zur Erreichung des in der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Ziels des guten chemischen Zustands des Grundwassers bis 2027 hin.

Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium und das Land Niederösterreich aufrecht, künftig auch restriktivere Maßnahmen in die Planung einzubeziehen.

13.3

(1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch die Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung weitergehende bzw. strengere Anforderungen in Gebieten mit intensiverer Bewirtschaftung bzw. geringen Niederschlägen umgesetzt seien. Die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen werde mit der nächsten Überprüfung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung bewertet, bei Bedarf würden weitere Anpassungen getroffen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich müsse bei der Festlegung restriktiverer Maßnahmen gewährleistet sein, dass nur die effizientesten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Anwendung kommen dürfen. Dazu sei das laufende Projekt „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ als wesentliche fachliche Grundlage abzuwarten. Auf Basis dieser Ergebnisse könne die Aufnahme von restriktiveren Maßnahmen in den NGP geprüft werden.

13.4

Der RH nahm die geplanten Anpassungen zur Kenntnis, wies aber darauf hin, dass die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in belasteten Gebieten unverändert möglich ist. Auch hier sollte die geplante Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser genutzt werden, restriktivere Maßnahmen verpflichtend vorzuschreiben (TZ 12).

Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass im Sinne der raschen Setzung von Maßnahmen auch bereits vorliegende Teilergebnisse der Studie „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ umgesetzt werden sollten (TZ 4).

Schlussempfehlungen

14 Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von neun Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte, vier teilweise und zwei nicht umsetzte.

Weiters stellte der RH fest, dass das Land Niederösterreich von sechs Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte, eine teilweise und zwei nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihen Bund 2015/12; Niederösterreich 2015/7			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft			
10	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ im Hinblick auf die Eignung zur Reduzierung der bestehenden Verunreinigungen	3	umgesetzt
11	vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung rasch wirksame Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027	4	teilweise umgesetzt
12	bei Überarbeitungen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans stärkere Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen für belastete Gebiete	5	teilweise umgesetzt
15	Überdenken der Aufnahme spezifischerer Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. bezogen auf besonders auswaschungsgefährdete Flächen) in das Aktionsprogramm Nitrat	6	umgesetzt
15	Aufnahme schlagbezogener Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für besonders belastete Gebiete in das Aktionsprogramm Nitrat	7	umgesetzt
15	Erwägung der Aufnahme der in der Nitratrichtlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen (z.B. Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen) in das Aktionsprogramm Nitrat	8	nicht umgesetzt
17	Erarbeitung eines Leistungskatalogs mit Mindeststandards und Vorgaben zu den Leistungen der Gewässeraufsicht bei der Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat	9	nicht umgesetzt
21	Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmens für die Anordnung von Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann	12	teilweise umgesetzt
31	Aufnahme auch restriktiverer Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans	13	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich			
6	regelmäßige Überprüfung der Messstellen im Hinblick auf ihre Repräsentativität für das Einzugsgebiet	2	umgesetzt
10	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ im Hinblick auf die Eignung zur Reduzierung der bestehenden Verunreinigungen	3	umgesetzt
11	vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung rasch wirksame Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027	4	nicht umgesetzt
17	Vereinheitlichung und Strukturierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane	10	teilweise umgesetzt

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihen Bund 2015/12; Niederösterreich 2015/7			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
17	Abstimmung der von der Gewässeraufsicht selbst durchgeführten Überprüfungen mit den Kontrolltätigkeiten der Agrarmarkt Austria	11	umgesetzt
31	Aufnahme auch restriktiverer Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans	13	nicht umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; Land Niederösterreich

- (1) Vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung wären wirksame Maßnahmen besonders rasch zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen. (TZ 4)
- (2) Künftig sollten auch restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans einbezogen werden. (TZ 13)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

- (3) Bei künftigen Überarbeitungen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans sollten spezifische Maßnahmen für belastete Gebiete stärker vorgesehen werden. (TZ 5)
- (4) Zur Verbesserung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms Nitrat sollte die Aufnahme der in der Nitratrichtlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen – wie bspw. die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen – erwogen werden. (TZ 8)
- (5) Ein Leistungskatalog mit Mindeststandards, der Vorgaben zu den von der Gewässeraufsicht zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat enthält, sollte erarbeitet werden. (TZ 9)
- (6) Der in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebene Rahmen für die Anordnung von Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw.

den Landeshauptmann sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 12)

Land Niederösterreich

- (7) Die Standardisierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane sollte fortgesetzt und landesweit implementiert werden. (TZ 10)



Wien, im November 2018
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

